

Baurichtlinien

In Kleingartenanlagen ist die Errichtung von Baulichkeiten durch gesetzliche Regelungen (Bundeskleingartengesetz – BkleingG, Landesbauverordnung usw.) und den jeweils gültigen Pachtverträgen (Generalpachtvertrag, Zwischenpachtvertrag, Unterpachtvertrag § 5 Abs. 6) geregelt und es bedarf für die Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Kleingärtnervereins. Die Einhaltung dieser Regelungen wird in jährlichen, stichprobenartigen Begehungen der Kleingartenanlagen durch den geschäftsführenden Vorstand des Kleingärtnervereins Mühlentor e. V. und dessen Beauftragten, sowie dem Kreisverband Lübeck der Gartenfreunde e. V. gemeinsam mit den Behörden der Hansestadt Lübeck kontrolliert.

Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der bauwillige Kleingärtner schriftlich einen Bauantrag in zweifacher Ausfertigung beim Vereinsvorstand einzureichen. Die Bauunterlagen werden geprüft, danach kann die Zustimmung zu den beantragten Baumaßnahmen erfolgen. Erst nach Vorlage der Zustimmung darf mit den Bauvorbereitungs- und Baumaßnahmen durch den bauwilligen Kleingärtner (Bauherrn) begonnen werden.

Folgende Grundsätze und Regelungen sind zu beachten:

1. Nach dem Bundeskleingartengesetz dürfen Gartenlauben nur errichtet bzw. verändert werden, wenn sie einfach ausgeführt, höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz haben und nach ihrer Beschaffenheit und Ausstattung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.
2. Der Bauantrag für Gartenlauben ist gemäß Formular zu stellen. Die Vorgaben und Erläuterungen im Bauantrag sind einzuhalten.
3. Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen an unter Bestandsschutz fallenden Gartenlauben und anderen Baulichkeiten, die vor dem 03.10.1990 genehmigt und errichtet worden und größer als 24 m² sind, sind generell unzulässig. Der Bestandsschutz geht dann verloren.
4. In der Laube darf keine Feuerstätte eingebaut werden.
5. Wird die Laube an der Außengrenze des Gartengeländes gebaut, so ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten. Wird die Laube innerhalb des Gartengeländes neben anderen Kleingartenparzellen errichtet, so ist ein Mindestabstand vom 2,50 m zur benachbarten Gartengrenze einzuhalten.
6. Einer Abortanlage wird widerruflich zugestimmt. Sie ist als Trockenabort (Torf) herzustellen. Die Fäkalien sind sach- und fachgerecht zu kompostieren. Von dem Widerruf wird Gebrauch gemacht, wenn von der Anlage unzumutbare Belästigungen für die Nachbarparzelleninhaber ausgehen, oder wenn im Gartenfeld Gemeinschaftsaborte errichtet werden.

Gemeinnütziger Kleingärtnerverein Mühlentor e. V.

7. Die Verwendung und Verarbeitung von Blechplatten und asbesthaltigen Baustoffen für den Laubenbau ist nicht gestattet.
8. Die Firsthöhe darf 3,50 m nicht überschreiten.
9. Die Traufhöhe darf nicht über 2,25 m liegen.
10. Rettungswege dürfen durch die Baumaßnahme versperrt werden. Feuerwehrzufahrten sind unbedingt freizuhalten.
11. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Bauherrn.
12. Die Einhaltung des Bau- und Bauordnungsrecht und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (u.a. Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz) während der Bauarbeiten obliegen dem Bauherrn.
13. Der Bauherr trägt die volle Verantwortung für die Baumaßnahme und stellt den Kleingärtnerverein und Dritte von jeglicher Verantwortung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zu jeder Zeit frei
14. Die Festlegungen aus der erteilten Zustimmung zum Bauantrag werden vom Bauherrn anerkannt und eingehalten, anderenfalls ist ein schriftlicher Widerspruch beim Vereinsvorstand erforderlich.
15. Für die Bearbeitung und Bewilligung des Bauantrages, sowie die Bauabnahme ist einmalig eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an den Kleingärtnerverein zu entrichten.

Lübeck, den 29.03.2022

Der Vorstand